**Anlage 1 (zu § 1)**

**Jagdpachtvertrag**

betreffend die **Gemeindejagd** Name/Bezeichnung  
Jagdgebietsnummer: Nummer  
zwischen Bitte auswählen Name/Bezeichnung  
vertreten durch den Bürgermeister, Bitte auswählen Name  
wohnhaft in Adresse  
als Verpächter und  
  
Bitte auswählen Name/Bezeichnung  
vertreten durch Name, geboren am: TT.MM.JJJJ  
wohnhaft in *Adresse*

als Pächter

*wird* Bitte auswählen folgender

**Pachtvertrag**

abgeschlossen:

# Vertragsgegenstand

## Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde Name/Bezeichnung Das Gemeindejagdgebiet Name/Bezeichnung , Jagdgebietsnummer Nummer, hat ein Ausmaß von Anzahl ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

## Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).

## Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als Ausmaß Bitte auswählen vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres Bitte auswählen (§ 23 Abs. 6 des Jagdgesetzes 2000).

## Pachtgegenstand ist das Jagdgebiet Name/Bezeichnung wie mit Bescheid vom Datum Bescheid Zahl: Zahl Bescheid Bitte auswählen Name/Bezeichnung festgestellt.

# Pachtdauer

## Die Pachtdauer beträgt Anzahl Jahre. Die Pachtung beginnt am Datum und endet am 31. Dezember Jahr.

# Pachtzins

## Der jährliche Pachtzins beträgt Betrag je ha Euro je Hektar Bitte auswählen, in Summe Gesamtbetrag Euro in (Worten Gesamtbetrag Euro).

## Für den vereinbarten Pachtzins Bitte auswählen Indexierung vereinbart. Im Fall der Indexierung gilt der INDEXART Monat Monat Jahr (Zahl Indexwert) als Basis.

## Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.

## Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.

## Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

# Unterverpachtung

## Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist Bitte auswählen zulässig.

# Jagderlaubnisscheine

## Hinsichtlich der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen sind die Bestimmungen des § 18 i. V. m. § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 zu beachten.

## Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).

## Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

# Jagdaufsicht

## Für das Jagdgebiet Bitte auswählen, gemäß § 44 f. Kärntner Jagdgesetz 2000, Anzahl Jagdaufseher, Anzahl Berufsjäger zu bestellen.

# Wild- und Jagdschaden

## Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens Bitte auswählen Verpflichtungsumfang

# Haftung

## Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

# Nebenkosten

## Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

# Sonstige Vereinbarungen

Sonstige zulässige Regelungen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000):

**Vorlage von Abschusszahlen und Aussprache** Bitte auswählen

Der Pächter übermittelt dem Jagdverwaltungsbeirat die jährlichen Abschusszahlen betreffend Schalenwild bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres getrennt nach Wildarten und Wildklassen.

Vereinbart wird eine jährliche Aussprache zwischen dem Pächter und dem Jagdverwaltungsbeirat innerhalb des  
1. Quartals eines Jahres.

Auf gesondertes Verlangen des Jagdverwaltungsbeirates ist diesem auch während des Jahres die aktuelle Abschussliste zur Verfügung zu stellen.

**Bonus-Malus-Regelung** Bitte auswählen

Die Ab- bzw. Zuschlagszahlung wird vom wertgesicherten Jagdpachtpreis abgeleitet und am Ende jeder Abschussplanperiode für die zwei folgenden Jahre festgelegt.

Basis für den Ab- bzw. Zuschlag ist  
Bitte auswählen  
in der Höhe von insgesamt Anzahl Stück folgender Wildarten:  
  REHWILD1)  ROTWILD1)  GAMSWILD1)

Für die jeweils folgende Planperiode ergibt sich ein Abschlag oder Zuschlag, wenn der tatsächlich durchgeführte Abschuss in der jeweils vorangegangenen Planperiode im Vergleich zur vereinbarten Basis überschritten bzw. unterschritten wird. Zur Bemessung der Ab- bzw. Zuschläge wird vereinbart:

Abweichung 2) Abschlag (Bonus)2) Zuschlag (Malus)2)

bis +/- 10 % 0% 0%

+/- 10,1 % bis 50,0 % 25 % 25 %

+/- 50,1 % und mehr % 45 % 45 %

Die Zuschlagszahlung ist mit dem Pachtzins gemeinsam zu entrichten. Im Fall einer Abschlagszahlung ist dieser vom Pachtzins in Abzug zu bringen.

1) Zutreffendes auswählen

2) Bei den Prozentsätzen handelt es sich um eine Empfehlung. Im Fall einer anderweitigen Regelung sollte allerdings der Abschlag mit max. 50 % begrenzt sein, um eine Verkürzung des Pachtzinses um mehr als die Hälfte zu vermeiden.

**Errichtung von Weiserflächen** Bitte auswählen

Vereinbart wird die gemeinsame und einvernehmliche  
Einrichtung von  Anzahl Weiserflächen1 /  einer Weiserfläche je Anzahl ha Waldfläche1 im ersten Pachtjahr durch den betroffenen Grundeigentümer, einen Vertreter des Jagdverwaltungsbeirates und des Pächters sowie eine gemeinsame Besichtigung der Weiserflächen am Ende jeder Abschussplanperiode.

Das Ausmaß der Weiserfläche beträgt zumindest 4 x 4 m. Die Materialkosten für das Geflecht werden vom Pächter getragen, sonstiger Materialaufwand ist von den Grundeigentümern bereitzustellen.

**Erhebung des Wildeinflusses** Bitte auswählen

Vereinbart wird die Erhebung des Wildeinflusses betreffend den Wildverbiss erstmalig im Jahr Jahreszahl und im Abstand von Anzahl Jahren auf Grundlage eines vereinfachten Verfahrens entsprechend der „Richtlinie zur Erhebung und Beurteilung des Wildeinflusses“ der Landwirtschaftskammer Kärnten.

Die dafür notwendigen personellen Ressourcen werden durch den Pächter und über den Jagdverwaltungsbeirat durch die Grundeigentümer einvernehmlich bereitgestellt.

**Frischvorlage** Bitte auswählen

Im Anlassfall ist auf Beschluss des Jagdverwaltungsbeirates vom Pächter bzw. von den Jagdausübenden erlegtes  REHWILD1)  ROTWILD1)  GAMSWILD1) in frischem Zustand (in der Decke) konkret namhaft gemachten Vertrauenspersonen vorzulegen.

Art (z. B. auch durch Fotodokumentation, elektronischen Informationsaustausch u. ä.) und Umfang der Vorlage sind vom Jagdverwaltungsbeirat in Abstimmung mit dem Pächter zu konkretisieren. Die Vertrauenspersonen sind vom Jagdverwaltungsbeirat dem Pächter schriftlich mit den erforderlichen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Email) bekanntzugeben.

1) Zutreffendes auswählen

# Auflösung Pachtvertrag

## Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Ort, am Datum

Der Pächter: Der Verpächter:

………………………………………………. …………………………………………………..

Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister: Mitglied des Gemeindevorstandes:

………………………………………………….. …………………………………………………..

Beschlossen in der Sitzung des Mitglied des Gemeinderates:

Gemeinderates am Datum

…………………………………………………..

Genehmig mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde

…………………………………………… vom………………………… Zl.: ……………………………...

……………………………. am………………………20…………………………

Der Bezirkshauptmann:

…………………………………………………..